

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 148 (1982)

Heft: 5

Artikel: Verunglücktes Disziplinarstrafrecht

Autor: Wehrli, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-54416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bann war in verschiedener Hinsicht gebrochen, die **Integration der Frau in den Streitkräften** nahm ihren Lauf. Frauen werden heute in fast allen Armeen der Welt eingesetzt.

Das hängt zum einen zweifellos mit dem **modernen Kriegsbild** zusammen, in dem kaum noch Unterschiede in der Auswirkung auf kämpfende Truppe und Zivilbevölkerung gemacht werden können, zum andern aber auch mit einem Wandel in der Einstellung zum weiblichen Soldaten. Viele Staaten haben im Zweiten Weltkrieg positive Erfahrungen mit den Soldatinnen gemacht und wollen deshalb nicht auf ihre Mitwirkung in den Streitkräften verzichten. Andere wiederum können aus Mangel an freiwilligen männlichen Bewerbern oder in Zukunft als Folge geburtenschwacher Jahrgänge den personellen Engpass in den Streitkräften nur durch den Einsatz von Frauen bewältigen. Auch mag der Gedanke an die Festigung des Verteidigungswillens in der Bevölkerung eine Rolle spielen.

4 Warum es in unserer Armee noch keine Soldatinnen gibt

Entscheidend für den Einsatz und die Organisation der weiblichen Angehörigen einer Armee ist nach wie vor die **gesellschaftliche und politische Struktur** eines Staates, seine Tradition und Religion.

Am Anfang unseres Staates stand eine «Männergemeinde». Sie entschied, wirtschaftete und kämpfte. Die Landgemeinde war zugleich Heeresversammlung, also hatten in diesem Staat nur waffenfähige Bürger politische Rechte. Eine patriarchalische Tradition zementiert die **Vorrangstellung des Mannes** in der Schweiz teilweise bis heute und macht es diesem nicht leicht, die Konsequenzen aus veränderten Verhältnissen zu ziehen.

Der Frauenhilfsdienst soll nun endlich aus dem Hilfsdienst unserer Armee herausgelöst und in **Militärischer Frauendienst** umbenannt werden. Dies wird nichts anderes sein, als der Nachvollzug einer spätestens vor 11 Jahren mit der Erteilung des eidgenössischen Stimm- und Wahlrechtes eingeleiteten Entwicklung. Es ist offensichtlich, dass eine bestmögliche Integration der Frau in unsere Armee erst erreicht ist, wenn auch dort ihre Stellung den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen angepasst wird.

Quellen:

«Neue Preussische Jahrbücher 1979.»
«Frauen zu den Waffen?» von Franz W. Seidler.

Verunglücktes Disziplinarstrafrecht

Oberst i Gst B. Wehrli

Die Revision des Disziplinarstrafrechts ist missglückt: Der Aufwand ist zu gross, Missbrauch ist möglich, Rechtsmittel sind zu kompliziert usw. Das wichtigste Ordnungsmittel für alle Vorgesetzten ist schwerfällig in Friedenszeiten und im Krieg unbrauchbar. Der Kritik folgen Verbesserungsvorschläge.

1 Einführung

Als sich die Schweiz vor Jahren der europäischen Menschenrechtskonvention anschloss, überlegte sich in Bern offensichtlich niemand, welche Konsequenzen das für das militärische Disziplinarstrafrecht haben würde (im Gegensatz zu den Franzosen, die diesen Bereich wohlweislich ausklammerten). Das Problem wurde schlicht übersehen. Das Ergebnis ist bekannt. Die Schweiz musste ihr Disziplinarstrafwesen revidieren. Heute, wo wir bereits über längere Erfahrungen mit dem neuen Dienstreglement und Militärstrafgesetz verfügen, muss man das traurige Fazit ziehen: **Die Revision ist missglückt.**

2 Mängel

Einige der Mängel machen sich bereits in den Ausbildungsdiensten im Frieden unangenehm genug bemerkbar:

2.1 Ein Disziplinarstraffall bedingt für den betroffenen Kommandanten einen derartigen **Aufwand** an Zeit und Schreiarbeit, dass er allein deshalb oftmals auch in eindeutigen Fällen nicht straft, begreiflicherweise. Dazu kommt, dass er sofort überfordert ist, wenn er es nicht mit einem, sondern mit mehreren parallelen Disziplinarstraffällen zu tun hat. Entweder vernachlässigt er dann seine übrigen Pflichten, oder er erledigt die Straffälle nicht richtig oder nicht schnell genug.

2.2 Sowohl die Disziplinarbeschwerde wie auch die Disziplinargerichtsbeschwerde haben **aufschiebende Wir-**

kung. Der Fehlbare kann durch Ergreifen dieser Rechtsmittel dafür sorgen, dass er seine Strafe lange nicht antreten muss. In einem WK ist er sicher, dass der Fall erst nachdienstlich erledigt wird. In jedem Fall hat es der Fehlbare selber in der Hand, ob er am nächsten Wochenende heimgehen oder die Strafe antreten will. Das lädt zum **Missbrauch** geradezu ein. Missbrauch ist denn auch vor allem in den Schulen an der Tagesordnung; das hat zum Beispiel dazu geführt, dass in manchen Schulen heute immer mit mindestens acht Tagen Arrest gestraft wird, um sicherzustellen, dass mindestens ein Arrest-Wochenende abzusitzen ist, auch bei missbräuchlicher Beschwerdeführung.

2.3 Da der Einheitskommandant nach Zif 325 des DR alleiniger Inhaber der Disziplinarstrafgewalt ist, und da das Eingreifen «irgend eines Dritten» unzulässig ist (gemeint sind die **höheren Vorgesetzten**, denen das DR abgründiges Misstrauen entgegenbringt), können die höheren Kommandanten nicht durchsetzen, dass das Disziplinarstrafwesen im ganzen Verband überall einigermassen einheitlich gehandhabt wird.

Der häufigste Fehler ist **zu grosse Milde des Einheitskommandanten** seinen Direktunterstellten gegenüber, also bei Leutnants, Feldweibeln und Fourieren; ihnen steht der Kommandant im täglichen Dienstbetrieb am nächsten, und darum fällt es manchen Kommandanten besonders schwer, ihnen gegenüber die angebrachte Strenge walten zu lassen. Das Umgekehrte, nämlich zu grosse Härte, kommt ebenfalls vor, wenn auch seltener.

Es ist unbefriedigend, wenn der **Regimentskommandant** in solchen Fällen rechtlich einzig und allein das Mittel der Absetzung eines Einheitskommandanten in der Hand hat, um eine angemessene Handhabung des Disziplinarstrafrechts durchzusetzen. Das ist viel zu grobes Geschütz.

2.4 Die **Rechtsmittel sind so kompliziert** geworden, dass es nicht mehr möglich ist, einen Disziplinarstraffall innert höchstens 72 Stunden rechtskräftig zu erledigen. Das ist sowohl im Interesse des Fehlbaren als auch im Interesse der Ordnung in der Truppe zu lang. Es ist ungesund, wenn ein Fehlbarer nach einem Disziplinarfehler weiter mit der Truppe Dienst leistet, oft bis zur Entlassung, ohne dass eine Konsequenz sichtbar wird.

2.5 Der übertriebene Zeitaufwand führt auch dazu, dass die Strafe immer häufiger **nicht mehr im Truppenverband abgesehen wird, sondern nachdienstlich von den zivilen Behörden vollzogen** werden muss. Das ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen: Die Behörden einzelner Kantone sind im Vollzug nachlässig. Es ist ferner auch psychologisch wirksamer und richtiger, wenn ein Disziplinarstraffall von der Truppe im eigenen Verband erledigt werden kann, ohne Notwendigkeit der Mitwirkung truppenfremder Organe.

3 Zusammenfassung

Zusammenfassend müssen wir festhalten, dass unser Disziplinarstrafwesen bereits im Frieden dermassen **schwerfällig** geworden ist, und dass ihm dermassen **schwerwiegende Mängel** anhaften, dass seine wirksame Handhabung in Frage gestellt ist.

Schuld daran ist eine an sich durchaus lobenswerte Absicht. Man wollte die Menschenrechte und die Menschenwürde der Soldaten vor übereifrigen oder bösartigen Vorgesetzten schützen. **Stattdessen hat man das wichtigste Ordnungsmittel für alle Vorgesetzten gleichermassen unpraktisch gemacht.** Zudem erhält ein Disziplinarstraffall gerade infolge der komplizierten Formalien, mit denen man ihn umgeben hat, ein Gewicht, das ihm nicht zukommen sollte. Richtigerweise müsste eine Disziplinarstrafe ein einfaches Mittel sein, mit dem der Kommandant die Ordnung in seiner Truppe aufrechterhalten kann, ohne dass die Betroffenen dadurch in ihrer Ehre und menschlichen Würde schwer getroffen werden. Ein paar Tage Arrest im Dienst wurden bisher im Volk und in der Truppe als nicht ehrenrührig und

nicht herabwürdigend aufgefasst, zu Recht. Heute aber zwingt man den Kommandanten, gegen den Fehlbaren einen eigentlichen, komplizierten Strafprozess zu führen, und man statet das Disziplinarstrafwesen mit einem vollständigen Instanzenzug aus; damit erreicht man das Gegenteil dessen, was man erreichen wollte, weil jetzt diese paar Tage Arreststrafe plötzlich ein Gewicht erhalten wie eine kriminelle Strafe für einen Verbrecher.

Man würde meinen, für einen Verweis oder einige wenige Tage Arrest genügt weit weniger Formalitäten; dafür könnte man den ganzen Formalienkram füglich abkürzen. Geht es dann um längere Arreststrafen, sagen wir über acht oder zehn Tage, dann lässt sich dieser ganze Apparat schon eher verantworten.

Im Krieg ist das heutige Disziplinarstrafwesen nicht nur mangelhaft, sondern **unbrauchbar**. Kein Einheitskommandant hat im Krieg die Möglichkeit, alle vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Und der Instanzenzug in seiner heutigen Gestalt wird im Krieg vollends zur Groteske.

Hier ist nur ein Disziplinarstrafrecht brauchbar, das

- sofort und einfach gehandhabt werden kann,
- sofort und auch unter erschwerten Bedingungen vollzogen werden kann,
- und bei dem der Dienstbetrieb - das heisst im Krieg das Gefecht! - der Truppe möglichst wenig gestört und belastet wird.

Das bedeutet, dass der **Schreibaufwand** drastisch zu reduzieren ist, das **Rechtsmittelwesen** ist energisch zu straffen, und die **Disziplinarstrafen** selbst sind so zu erweitern, dass sie auch unter Kriegsbedingungen sinnvoll angeordnet und vollzogen werden können; das ist beim Arrest wohl meist nicht der Fall.

Das bedeutet, dass wir ein **besonderes Disziplinarstrafrecht für den Kriegsfall** brauchen, das sich vom heutigen DR **grundsätzlich** unterscheiden muss; für die Ausbildungsdienste kann man auf dem heutigen Recht aufbauen, aber es ist zu verbessern.

4 Postulate

Aus dem Gesagten ergeben sich die folgenden Postulate:

a. Ausbildungsdienste

4.1 Die Vorschrift, wonach ein eigentlicher schriftlicher Strafprozess geführt werden muss, mit schriftlichen

Tatbestandesfeststellungen, Protokollen, Leumundsberichten, Strafverfügung, Rechtsmittelbelehrung und Strafbefehl, ist wenigstens für die weniger schwerwiegenden Fälle ganz aufzuheben oder kräftig zu vereinfachen.

4.2 Es muss die Möglichkeit bestehen, den Rechtsmitteln im Falle von offensichtlichem Missbrauch die aufschiebende Wirkung zu entziehen, am besten bereits durch die Instanz, bei welcher der Fall liegt, mindestens aber durch die höhere Instanz.

4.3 Die höheren Vorgesetzten, besonders der Regimentskommandant, müssen die Möglichkeiten haben, auf pendente Disziplinarstraffälle ausnahmsweise Einfluss zu nehmen, indem sie zu milde oder zu hohe Strafen im Einzelfall untersagen und indem sie befehlen, dass Fehlbare zu bestrafen sind (nach heutigem Recht dürfen sie nur die Durchführung eines **Verfahrens** befehlen, was nicht genügt).

Es ist selbstverständlich, dass der Einfluss des höheren Kommandanten erfolgen muss, **bevor** der Fall in erster Instanz erledigt ist; **nachträgliche** Änderungen sollen nur bei ordnungsgemäsem Weiterzug möglich sein. Und es ist ebenso selbstverständlich, dass eine Disziplinarbeschwerde dann, wenn ein höherer Vorgesetzter in dieser Weise Einfluss genommen hat, nicht von ihm, sondern vom nächsthöheren Vorgesetzten zu behandeln ist.

4.4 Es muss durch organisatorische oder durch rechtliche Mittel dafür gesorgt werden, dass der ganze Instanzenzug innert höchstens 72 Stunden durchlaufen wird und zum rechtskräftigen Entscheid führt. Mindestens bei leichten Fällen (zum Beispiel einfacher Arrest nicht über zehn Tage und scharfer Arrest nicht über sieben Tage) wäre zu prüfen, ob der Instanzenzug nicht überhaupt abgebaut werden kann.

4.5 Bei allen Rechtsmitteln ist sicherzustellen, dass der betroffene Einheitskommandant mindestens dann, wenn seine Strafverfügung geändert werden soll, angehört wird (das ist heute nicht vorgeschrieben).

b. Kriegsfall

Das gesamte Disziplinarstrafwesen ist durch ein **zusätzliches Kapitel für den Kriegsfall** zu ergänzen. Es fehlt hier der Platz, detaillierte Vorschläge für diesen Fall zu entwickeln; es werden dafür auch vertiefte Studien erforderlich sein. Da wir unsere Armee für den Kriegsfall bereithalten, brauchen wir auch ein kriegstaugliches Disziplinarstrafrecht. Das heutige Recht ist es nicht. ■